

**Anlage 2**

zur StVO

**Arten und Bedeutung der Fahrbahnmarkierungen**

I.

**Begriffsbestimmung und Zweck**

1. Fahrbahnmarkierungen sind Verkehrsleiteinrichtungen in Form von Linien, Symbolen oder Schriftzeichen, die in der Ebene der Fahrbahnen liegen.
2. Fahrbahnmarkierungen haben den Zweck, den Straßenverkehr zu leiten und einen sicheren, flüssigen und geordneten Verkehrsablauf sowie eine zweckmäßige und rationelle Ausnutzung der Verkehrsfläche zu gewährleisten.

II.

**Längsmarkierungen**

1. Die **Sperrlinie** ist eine durchgehende Linie.  
Sie darf weder be- noch überfahren werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn
  - a) Grundstücke infolge der Ausmaße von Fahrzeugen nicht anders erreicht oder verlassen werden können. In diesen Fällen müssen sich die Fahrzeugführer unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr ein weissen lassen;
  - b) die Sperrlinie als Fahrbahnrandmarkierung verwendet wird und Fahrzeuge infolge Pannen oder anderen zwingenden Gründen diese überfahren müssen.



2. Die **Leitlinie** ist eine unterbrochene Linie.  
Sie darf unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr, insbesondere den nachfolgenden und den entgegenkommenden Fahrzeugverkehr, überfahren werden.



3. Die **einseitige Sperrlinie** besteht aus der durchgehenden und der parallel dazu verlaufenden unterbrochenen Linie. Sie darf von der Seite der unterbrochenen Linie gemäß den Regeln der Ziffer 2 und von der Seite der durchgehenden Linie nur im Ausnahmefall nach Ziffer 1a überfahren werden.



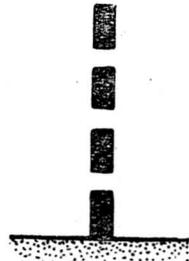
III.

**Quermarkierungen**

1. Die **Haltlinie** ist eine durchgehende Linie.  
An der Haltlinie ist immer anzuhalten; es darf erst dann weitergefahren werden, wenn es die Verkehrslage — insbesondere die Vorfahrtsituation — gestattet.



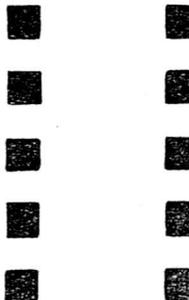
2. Die **Aufstelllinie** ist eine unterbrochene Linie.  
Fahrzeugführer haben an der Aufstelllinie anzuhalten, wenn es zur Gewährung der Vorfahrt erforderlich ist oder wenn bei der Verkehrsregelung die Aufforderung zum Anhalten erteilt wird.



3. Der **Fußgängerschutzweg** wird durch die Ampel (Anlage 1 Bild 59) und den Zebrastreifen gekennzeichnet. Fußgänger haben den Vorrang. Fahrzeugführer haben ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerschutzweg so einzurichten, daß vor der Markierung gehalten werden kann. Sie müssen ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig langsam vermindern und vorsichtig anhalten, wenn sich Fußgänger auf dem Schutzweg befinden. Nach dem Anhalten kann die Fahrt unter Rücksichtnahme auf die Benutzer des Schutzweges fortgesetzt werden. Das Überqueren der Fahrbahn durch die Fußgänger hat ohne Verzögerung zu erfolgen; Fahrzeuge, die nach dem Anhalten wieder anfahren, sind vorbeifahren zu lassen.



4. Der **Übergang für Fußgänger** wird durch das Verkehrszeichen „Übergang für Fußgänger“ (Anlage 1 Bild 8) und die unterbrochene Markierung gekennzeichnet. Fahrzeugführer haben unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 StVO den Vorrang. Das Überqueren der Fahrbahn durch die Fußgänger hat unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs ohne Verzögerung zu erfolgen; Fahrzeuge, die nach dem Anhalten wieder anfahren, sind vorbeifahren zu lassen.



IV.

**Flächenmarkierungen**

1. Die **Schutzfläche** wird von einer durchgehenden Linie umgrenzt. Sie darf von Fußgängern betreten.